

Straßenbeitragssatzung der Stadt Offenbach**Inhaltsübersicht**

- § 1 Beitragsfähige Maßnahmen
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand
- § 3 Abrechnungsgebiet
- § 4 Stadtanteil
- § 5 Kostenspaltung
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands
- § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 9 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 10 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht
- § 11 Persönliche Beitragspflicht
- § 12 Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Datenerhebung, Datenverarbeitung
- § 15 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 1 bis 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in der Sitzung am 20.11.2014 folgende Neufassung der

Straßenbeitragssatzung (StrBS)

beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung des Aufwands für den Umbau und Ausbau der in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), sowie für die Herstellung, den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Außenbereich, auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind (beitragsfähige Maßnahme), erhebt die Stadt Offenbach a.M. Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, die hierdurch besondere Vorteile haben. Zu den in Satz 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen gehören auch in der Baulast der Stadt stehende Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und in der Baulast der Stadt stehende öffentliche Wirtschaftswege.
- (2) Für den Aus- oder Umbau von in der Baulast der Stadt stehenden selbstständigen Immissionschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund einer besonderen Satzung erheben.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt; es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für
1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung,
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
 3. die Herstellung, den Aus- oder Umbau des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; zum Straßen-, Wege- und Platzkörper gehören insbesondere
 - a) die Fahrbahn einschließlich unselbstständiger Lärmschutzanlagen,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die dem ruhenden Verkehr dienenden unselbstständigen Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - h) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten,
 4. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von selbstständigen Park- und Abstellflächen sowie von selbstständigen Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 5. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 6. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 7. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen,
 8. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (3) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur so weit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Stadt festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

- (4) Soweit von den in der jeweils geltenden Fassung der Erschließungsbeitragssatzung festgesetzten Höchstmaßen oder Herstellungsmerkmalen abgewichen wird, ist der durch die Abweichung verursachte Mehraufwand von der Stadt zu tragen.

§ 3

Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Stadt festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Stadtanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden, d.h. erreichbar sind (Abrechnungsgebiet).
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbstständig nutzbar ist.
- (3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird, bilden abweichend von Absatz 1 die durch den jeweiligen Abschnitt erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Stadtanteil

- (1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Stadt zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt. Die untenstehenden Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.

- (2) Die Stadt trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Aufwand:

a) wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient	25 %,
b) wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient	50 %,
c) wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient	75 %,
d) Mischverkehrsflächen einschließlich aller Teileinrichtungen	
1. verkehrsberuhigte Bereiche (sog. Spielstraßen)	40 %,
2. Fußgängerzonen	50 %,
e) Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche	40 %,
f) Gemeinsame Rad- und Gehwege	40 %,
g) selbständige Parkflächen	30 %,
h) selbständige Grünanlagen	30 %,
i) Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen	25 %,
j) Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung,	
wenn die einzelnen Teileinrichtungen überwiegend den folgenden Verkehrsaufkommen dienen:	
1. Fahrbahn	Anliegerverkehr
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	Anliegerverkehr
2. Fahrbahn	innerörtlicher Durchgangsverkehr
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	innerörtlicher Durchgangsverkehr
3. Fahrbahn	innerörtlicher Durchgangsverkehr
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	Anliegerverkehr
4. Fahrbahn	überörtlicher Durchgangsverkehr
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	Anliegerverkehr
5. Fahrbahn	Anliegerverkehr
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	innerörtlicher Durchgangsverkehr

6. Fahrbahn	überörtlicher Durchgangsverkehr	
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	innerörtlicher Durchgangsverkehr	65 %.

Die Einordnung einer Verkehrsanlage nach a) bis j) erfolgt in einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Bei Teileinrichtungen von unterschiedlicher Verkehrsbedeutung innerhalb einer Verkehrsanlage ist Abs. 1 für jede Teileinrichtung gesondert anzuwenden.

§ 5 Kostenspaltung

- (1) Der Magistrat kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile selbständig erhoben wird, sobald die sich auf eine der Teileinrichtungen von a) bis j) erstreckende Baumaßnahme fertig gestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist:

- a) den Grunderwerb und den Verkehrswert der von der Gemeinde bereitgestellten Flächen,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn sowie den Anschluss an andere Verkehrsanlagen,
- d) die Radwege,
- e) die gemeinsamen Rad- und Gehwege,
- f) die Gehwege oder Schrammborde sowie die Randsteine,
- g) die Parkflächen als Bestandteil der Verkehrsanlage als auch als selbständige Anlage,
- h) die Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage als auch als selbständige Anlage,
- i) die Entwässerungseinrichtungen für die Sammlung und Wegleitung des Oberflächenwassers (Niederschlagswasser) der Straße,
- j) die Beleuchtungseinrichtungen,
- k) Immissionsschutzanlagen.

Bei d) bis h) ist eine Kostenspaltung auch nach Straßenseiten getrennt möglich.

- (2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§2) wird nach Abzug des Stadtanteils (§ 4) und nach Abzug der nach Maßgabe des Absatz 2 ermittelten Beträge nach Maßgabe der §§ 7 bis 8 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 3) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit die Stadt Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheids vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Stadt zu tragenden

nicht beitragsfähigen Aufwand und den Stadtanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich aus Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 4 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.
Eine überwiegende gewerbliche, industrielle oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung liegt vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse bzw. ab der Hälfte der insgesamt vorhandenen Geschosse eine derartige Nutzung stattfindet.
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5;
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwands für jede Verkehrsanlage voll und bei der Festsetzung des Beitrags für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht,
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten;
- b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°, bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend;
- c) wenn das Eckgrundstück eine Verkehrsanlage berührt, deren Baulast nicht die Stadt trägt. Für Teile der Verkehrsanlage, die an beiden Grundstücksseiten liegen, und die in der Baulast der Stadt stehen (z.B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (Fertigstellung). Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 5) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 3 Absatz 2) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist im Sinne des Abs. 1 abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 11

Persönliche Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, nach Baubeginn für die beitragsfähige Maßnahme und vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 10) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen, auch wenn die Vorausleistende oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.
- (2) Die Gemeinde kann mit den Beitragspflichtigen vertraglich vereinbaren, dass diese Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.
- (3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 10) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 12) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.
- (2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 12 Absatz 2) und die Fälligkeit des Ablösungsbetrags (§ 12 Absatz 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag – vor Fälligkeit des Beitrags – eine Ratenzahlung einzuräumen, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Bezüglich der Einzelheiten wird auf § 11 Abs. 12 KAG verwiesen.

§ 14**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) in der Fassung vom 7. Januar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und der Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen vom 20. Mai 2011 (GVBL. I S. 208)

- 1 aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind,
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Gemeinde vorliegenden sowie den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 22.08.2002 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 12.12.2014

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister

(bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 16.01.2015)